



# Die neue Heizkostenverordnung

Diese Änderungen kommen  
– für mehr Klimaschutz

## Was sieht die neue Heizkostenverordnung vor?

1

**Ab 01. Januar 2022:** Weitere Informationen auf der Wärme- und Betriebskostenabrechnung für Abrechnungszeiträume ab 2022.

2

**Ab 01. Januar 2022:** Monatliche Verbrauchsinformationen über Energie- und Wasserverbräuche für alle Nutzer mit fernauslesbaren Geräten.

3

**Ab 01. Januar 2027:** Alle bestehenden Zähler und Heizkostenverteiler sollen fernauslesbar sein. Nicht fernauslesbare Geräte müssen nachgerüstet oder ersetzt werden.



### Die neue Heizkostenverordnung bedeutet für Sie:

Egal ob unterjährige Verbrauchsinformation oder erweiterte Informationen auf der Abrechnung, wir haben die passende Lösung für Sie. Die wichtigste Frage, welche Sie sich stellen müssen: „Habe ich eine Funk-Gateway oder Walk-By-Anlage im Bestand?“ Wenn ja oder Sie sich nicht sicher sind, kommen Sie auf uns zu.



#### ABM Heizkostenabrechnung:

Für Abrechnungszeiträume ab 2022 müssen weitere Abrechnungsinformationen dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden. Die ABM-Heizkostenabrechnung entspricht sämtlichen Anforderungen. Eine zusätzliche Beauftragung ist nicht notwendig.



#### ABM GreenChart:

Mit dem monatlichen GreenChart von ABM haben wir die passende Lösung, um der Pflicht der unterjährigen Verbrauchsinformation an die Nutzer nachzukommen.

## **Fernauslesbarkeit von Messgeräten bis Ende 2026**

Vorhandene Messgeräte, welche bereits eingebaut sind, müssen bis 2026 durch fernauslesbare Messgeräte ausgetauscht oder nachgerüstet werden. Einen Grund für Panik gibt es also keinen.

## **Interoperabilität der eingebauten Messgeräte**

Neu eingebaute oder nachgerüstete fernauslesbare Messgeräte müssen mit Systemen anderer Abrechnungsdienstleister interoperabel sein. Interoperabel heißt, dass fernauslesbare Messgeräte den Funkstandard OMS beherrschen müssen, so dass sie von jedem Abrechnungsdienstleister ausgelesen werden können.

## **Anbindbarkeit der eingebauten Messgeräte an ein Smart-Meter Gateway**

Neben der Interoperabilität müssen die Messgeräte auch an ein Smart-Meter Gateway nach dem Messstellenbetriebsgesetz angebunden werden können. Es besteht jedoch kein Zwang zur teuren Anbindung an ein Smart-Meter Gateway.

## **Neue Mitteilungs- und Informationspflichten**

Gebäudeeigentümer mit fernauslesbaren Geräten, worunter auch Walk-By-Anlagen fallen, sind spätestens ab dem 01.01.2022 verpflichtet, monatliche Verbrauchsinformationen den Nutzern mitzuteilen. Eine reine Zurverfügungstellung reicht nicht aus.

## **Kürzungsrecht bei Verstößen des Gebäudeeigentümers**

Sollte der Gebäudeeigentümer den neuen Installations- und Mitteilungspflichten nicht nachkommen, stehen dem Nutzer Kürzungsrechte zu.



**ABM-Mess Service GmbH**  
Dieselstraße 17  
89160 Dornstadt

Tel. 07348 / 9870-0  
Fax 07348 / 9870-99  
E-Mail [ulm@abm-service.de](mailto:ulm@abm-service.de)

[www.abm-service.de](http://www.abm-service.de)